



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.6.2013
COM(2013) 338 final

2013/0177 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung Österreichs und Maltas, dem Haager Übereinkommen vom
15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher
Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen im Interesse der Europäischen
Union beizutreten**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

1.1. Ziel des Vorschlags

Im Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen („Haager Zustellungsübereinkommen“) ist geregelt, welche Übermittlungswege zu benutzen sind, wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück in einem anderen Vertragsstaat zugestellt werden muss. Die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke wird durch das Haager Zustellungsübereinkommen vereinfacht. Schriftstücke werden danach statt auf konsularischem oder diplomatischem Weg hauptsächlich über eine Zentrale Behörde weitergeleitet, die die Zustellung bewirkt oder veranlasst. Daneben sieht das Übereinkommen auch alternative Übermittlungswege vor (z. B. Übermittlung durch die Post). Mithilfe des Übereinkommens soll zudem sichergestellt werden, dass der Adressat eines Schriftstücks, gegen den ein Verfahren eingeleitet wird, im Rahmen des Möglichen so rechtzeitig von dem ihm zuzustellenden Schriftstück Kenntnis erhält, dass er sich im Verfahren verteidigen kann. Das Übereinkommen erleichtert ferner den Nachweis, dass die Zustellung im Ausland vorgenommen wurde. Hierzu ist in der Anlage zum Übereinkommen ein Muster für ein Zustellungszeugnis enthalten.

Das Haager Zustellungsübereinkommen fällt in die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union, nachdem die Zustellung von Schriftstücken in der EU im Wege der Ratsverordnung (EG) Nr. 1348/2000 geregelt wurde. Diese Verordnung wurde in der Folge durch die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates¹ ersetzt. Die Mitgliedstaaten können dem Haager Zustellungsübereinkommen deshalb erst nach entsprechender Ermächtigung beitreten.

24 Mitgliedstaaten waren bereits vor Erlass der betreffenden EU-Regelung Vertragsstaat des Haager Zustellungsübereinkommen. Bei den noch verbleibenden Mitgliedstaaten, die einer Ermächtigung bedürfen, um diesem Haager Übereinkommen beitreten zu können, handelt es sich um Österreich und Malta.²

¹ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79.

² Malta hat seine Beitrittsurkunde bereits ohne die notwendige Ermächtigung hinterlegt. Die Kommission hat daraufhin die erforderlichen Schritte eingeleitet. Nach seinem Beitritt am 1. August 2012 hat Malta folgende Erklärung abgegeben: „Malta declares that its accession to the Convention will only take effect upon the completion of procedures relating to the said accession within the European Union and, in particular, the adoption of a Council Decision authorizing Malta to accede to this Convention. Once this adoption takes place, Malta will notify the depositary of the date when the said Convention will become applicable to Malta.“ (Malta erklärt, dass sein Beitritt zu dem Übereinkommen erst nach Abschluss der hierzu innerhalb der Europäischen Union erforderlichen Verfahren und insbesondere nach Erlass eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung Maltas, diesem Übereinkommen beizutreten, wirksam wird. Sobald der Beschluss erlassen ist, wird Malta dem Verwahrer das Datum notifizieren, zu dem das Übereinkommen in Malta Geltung erlangt.) Die Erklärung wurde auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht veröffentlicht unter: http://www.hcch.net/index_en.php?act=status.comment&csid=1101&disp=eif.

Die Kommission empfiehlt daher dem Rat, Österreich und Malta im Interesse der Europäischen Union zum Beitritt zum Haager Zustellungsübereinkommen zu ermächtigen. Das Übereinkommen enthält keine Klausel, die einen Beitritt der EU selbst gestatten würde.

1.2. Bedeutung des Beitritts zum Haager Zustellungsübereinkommen

Das Haager Zustellungsübereinkommen, das die Übermittlung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung im Ausland erleichtert, ist für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung, weil es die justizielle Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, in grenzübergreifenden Streitsachen vereinfacht. Zurzeit haben 67 Staaten das Übereinkommen ratifiziert.

Österreich und Malta haben ihren Wunsch bekundet, dem Haager Zustellungsübereinkommen beizutreten.

Ihr Beitritt zu dem Übereinkommen entspräche der politischen Verpflichtung, die die EU 2007 eingegangen ist, als sie Mitglied der Haager Konferenz wurde, allen Rechtsakten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beizutreten, wenn dies im Interesse der EU ist.

Zudem setzt sich die EU in ihren Außenbeziehungen für den Beitritt von Drittstaaten zum Haager Zustellungsübereinkommen als einem effizienten, zuverlässigen System für die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken ein. Es wäre daher nur folgerichtig, wenn alle Mitgliedstaaten der EU diesem Übereinkommen beitreten.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

In der Arbeitsgruppe des Rates haben Österreich und Malta ihren Wunsch bekräftigt, dem Haager Zustellungsübereinkommen beizutreten. Das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat den Wunsch von Drittstaaten, die dem Übereinkommen angehören, zum Ausdruck gebracht, das Übereinkommen auf alle EU-Mitgliedstaaten zu erstrecken.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

3.1. Zuständigkeit der EU für den Beitritt zum Haager Zustellungsübereinkommen

Die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke fällt nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nach der Rechtsprechung³ des Gerichtshofs der Europäischen Union in die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union, da die Union im Wege der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten gesetzgeberisch tätig geworden ist. Die Mitgliedstaaten sind daher nicht mehr berechtigt, mit Drittstaaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Vorschriften berühren.

Nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkommen, wenn der Abschluss gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte. Nach Maßgabe dieser Bestimmung

³ Gutachten 1/03 des Gerichtshofes vom 7. Februar 2006 über die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss des neuen Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Sammlung der Rechtsprechung 2006, I-01145.

und der Rechtsprechung fällt ein Übereinkommen in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, wenn der Inhalt des Übereinkommens nachweislich in den Anwendungsbereich gemeinsamer EU-Regelungen oder in einen Bereich fällt, der bereits weitgehend durch EU-Recht geregelt ist, oder wenn Rechtsnormen auf Gebieten erlassen worden sind, die nicht unter eine gemeinsame Politik fallen, insbesondere auf Gebieten, für die es Harmonisierungsbestimmungen gibt, unabhängig davon, ob diese gemeinsamen Bestimmungen im Widerspruch zu dem Übereinkommen stehen oder nicht.

Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 findet dann Anwendung, wenn in einer Zivil- oder Handelssache gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke zu Zustellungszwecken von einem Mitgliedstaat in einen anderen übermittelt werden müssen. Für die Übermittlung und Entgegennahme der Schriftstücke sind von den Mitgliedstaaten benannte Stellen zuständig. Mit der Verordnung ist ein System eingerichtet worden, das dem des Haager Zustellungsübereinkommens entspricht. Der Gegenstand dieses Übereinkommens fällt somit eindeutig in den Anwendungsbereich interner EU-Gesetzgebung. Die Europäische Union verfügt daher über eine ausschließliche Zuständigkeit für den Regelungsgegenstand des Haager Zustellungsübereinkommens.

Sie hat von ihrer Außenkompetenz im Bereich der Zustellung von Schriftstücken überdies bereits Gebrauch gemacht, als sie mit Dänemark ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat.⁴

3.2. Ermächtigung der Mitgliedstaaten

Das Haager Zustellungsübereinkommen enthält keine Klausel, die es einer regionalen Wirtschaftsorganisation wie der Europäischen Union ermöglichen würde, diesem Übereinkommen beizutreten. Die Union muss ihre Befugnisse daher über ihre Mitgliedstaaten wahrnehmen und diese im Interesse der Union zum Beitritt zum Haager Zustellungsübereinkommen ermächtigen. Es gibt hierfür im Bereich des Zivilrechts mehrere Präzedenzfälle. Das jüngste Beispiel ist die Entscheidung 2008/431/EG des Rates zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts abzugeben⁵.

Das Haager Zustellungsübereinkommen sieht für die Vertragsstaaten die Möglichkeit vor, Erklärungen zu einigen seiner Bestimmungen – z. B. Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 3 – abzugeben. Von dieser Möglichkeit haben die EU-Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen angehören, Gebrauch gemacht. Die Erklärungen betreffen allerdings unterschiedliche Bestimmungen: Einige Mitgliedstaaten haben beispielsweise Erklärungen zu Artikel 8 Absatz 2 abgegeben, wonach diplomatische und konsularische Vertreter Schriftstücke nur den eigenen Staatsangehörigen zustellen dürfen, andere wiederum haben nur den Zustellungsverfahren des Artikels 10 widersprochen. Auch die Erklärungen zu Artikel 16 Absatz 3, der den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, sind nicht einheitlich, z. B. was die Frist für die Antragstellung anbelangt. In Anbetracht dessen empfiehlt es sich nicht, von den betreffenden Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie – wenn überhaupt – einheitliche Erklärungen abgeben. Die Mitgliedstaaten sollten

⁴ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 299 vom 16.11.2005, S. 62.

⁵ ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 36.

dementsprechend, wenn sie dem Übereinkommen beitreten, alle nach seinen Bestimmungen zulässigen Erklärungen abgeben, die ihnen notwendig erscheinen. Der Wortlaut dieser Erklärungen sollte dem Ratsbeschluss allerdings beigefügt werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Österreichs und Maltas, dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen im Interesse der Europäischen Union beizutreten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,⁶

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen („Haager Zustellungsübereinkommen“) vereinfacht die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke zwischen den Vertragsstaaten. Es erleichtert auf diese Weise die justizielle Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Zivil- und Handelsstreitigkeiten. Das Haager Zustellungsübereinkommen ist von Staaten in der ganzen Welt ratifiziert worden. Die Förderung des Beitritts von Drittstaaten zum Haager Zustellungsübereinkommen ist Teil der EU-Außenpolitik im Bereich Ziviljustiz.
- (2) Das Haager Zustellungsübereinkommen fällt in die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union, da seine Bestimmungen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates⁷ beeinträchtigen.
- (3) Regionale Organisationen können dem Haager Zustellungsübereinkommen nicht beitreten. Infolgedessen ist ein Beitritt der Europäischen Union zu diesem Übereinkommen nicht möglich.
- (4) Da das Haager Zustellungsübereinkommen für die Interessen der Europäischen Union von Bedeutung ist, sollte der Rat die Mitgliedstaaten, die dem Haager Zustellungsübereinkommen vor Erlass der Unionsvorschriften nicht beigetreten waren, ermächtigen, dem Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen beizutreten. Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten Österreich und Malta gerichtet.

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79.

- (5) Das Haager Zustellungsübereinkommen sieht für die Vertragsstaaten die Möglichkeit vor, Erklärungen zu einigen seiner Bestimmungen abzugeben. Österreich und Malta sollten dementsprechend, wenn sie dem Übereinkommen beitreten, alle nach seinen Bestimmungen zulässigen Erklärungen abgeben, die ihnen notwendig erscheinen. Der Wortlaut dieser Erklärungen sollte diesem Beschluss beigefügt werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates⁸ gilt auch für das Vereinigte Königreich und für Irland, die sich deshalb an der Annahme dieses Beschlusses beteiligen.
- (7) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der somit nicht für Dänemark gilt und diesem Staat gegenüber nicht anwendbar ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- 1. Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Union treten Österreich und Malta dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen im Interesse der Europäischen Union bei.
- 2. Der Wortlaut des Haager Zustellungsübereinkommens ist diesem Beschluss als Anhang I beigefügt.

Artikel 2

- 1. Bei ihrem Beitritt zum Haager Zustellungsübereinkommen geben Österreich und Malta die entsprechenden, nach den Bestimmungen des Übereinkommens zulässigen Erklärungen ab.
- 2. Der Wortlaut der Erklärungen ist diesem Beschluss als Anhang II beigefügt.

Artikel 3

- 1. Die betreffenden Mitgliedstaaten unternehmen die erforderlichen Schritte, um ihre Urkunden über den Beitritt zum Haager Zustellungsübereinkommen innerhalb einer angemessenen Frist und möglichst vor dem 31. Dezember 2014 zu hinterlegen.
- 2. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen dem Rat und der Kommission vor dem 1. Juli 2014 den voraussichtlichen Termin für den Abschluss ihrer Beitrittsverfahren mit.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

⁸ ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79.

Bei ihrem Beitritt zum Haager Zustellungsübereinkommen teilen Österreich und Malta dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht schriftlich mit, dass der Beitritt nach Maßgabe dieses Beschlusses erfolgt ist.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist gemäß den Verträgen an Österreich und Malta gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZUSTELLUNG GERICHTLICHER UND AUSSERGERICHTLICHER SCHRIFTSTÜCKE IM AUSLAND IN ZIVIL- ODER HANDELSACHEN

(vom 15. November 1965)

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens –

in dem Wunsch, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die im Ausland zuzustellen sind, ihren Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis gelangen,

in der Absicht, dafür die gegenseitige Rechtshilfe zu verbessern, indem das Verfahren vereinfacht und beschleunigt wird –

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist in Zivil- oder Handelssachen in allen Fällen anzuwenden, in denen ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln ist.

Das Übereinkommen gilt nicht, wenn die Anschrift des Empfängers des Schriftstücks unbekannt ist.

KAPITEL I – GERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, die nach den Artikeln 3 bis 6 Anträge auf Zustellung von Schriftstücken aus einem anderen Vertragsstaat entgegenzunehmen und das Erforderliche zu veranlassen hat.

Jeder Staat richtet die Zentrale Behörde nach Maßgabe seines Rechts ein.

Artikel 3

Die nach dem Recht des Ursprungsstaats zuständige Behörde oder der nach diesem Recht zuständige Justizbeamte richtet an die Zentrale Behörde des ersuchten Staates einen Antrag, der dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster entspricht, ohne dass die Schriftstücke der Legalisation oder einer anderen entsprechenden Förmlichkeit bedürfen.

Dem Antrag ist das gerichtliche Schriftstück oder eine Abschrift davon beizufügen. Antrag und Schriftstück sind in zwei Stücken zu übermitteln.

Artikel 4

Ist die Zentrale Behörde der Ansicht, dass der Antrag nicht dem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Stelle und führt dabei die Einwände gegen den Antrag einzeln an.

Artikel 5

Die Zustellung des Schriftstücks wird von der Zentralen Behörde des ersuchten Staates bewirkt oder veranlasst, und zwar

a) entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt,

b) oder in einer besonderen von der ersuchenden Stelle gewünschten Form, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.

Von dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe b abgesehen, darf die Zustellung stets durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, wenn er zur Annahme bereit ist.

Ist das Schriftstück nach Absatz 1 zuzustellen, so kann die Zentrale Behörde verlangen, dass das Schriftstück in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates abgefasst oder in diese übersetzt ist.

Der Teil des Antrags, der entsprechend dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster den wesentlichen Inhalt des Schriftstücks wiedergibt, ist dem Empfänger auszuhändigen.

Artikel 6

Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates oder jede von diesem hierzu bestimmte Behörde stellt ein Zustellungszeugnis aus, das dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster entspricht.

Das Zeugnis enthält die Angaben über die Erledigung des Antrags; in ihm sind Form, Ort und Zeit der Erledigung sowie die Person anzugeben, der das Schriftstück übergeben worden ist. Gegebenenfalls sind die Umstände anzuführen, welche die Erledigung verhindert haben.

Die ersuchende Stelle kann verlangen, dass ein nicht durch die Zentrale Behörde oder durch eine gerichtliche Behörde ausgestelltes Zeugnis mit einem Sichtvermerk einer dieser Behörden versehen wird.

Das Zeugnis wird der ersuchenden Stelle unmittelbar zugesandt.

Artikel 7

Die in dem diesem Übereinkommen beigefügten Muster vorgedruckten Teile müssen in englischer oder französischer Sprache abgefasst sein. Sie können außerdem in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ursprungsstaats abgefasst sein.

Die Eintragungen können in der Sprache des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache gemacht werden.

Artikel 8

Jedem Vertragsstaat steht es frei, Personen, die sich im Ausland befinden, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang zustellen zu lassen.

Jeder Staat kann erklären, dass er einer solchen Zustellung in seinem Hoheitsgebiet widerspricht, außer wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Ursprungsstaats zuzustellen ist.

Artikel 9

Jedem Vertragsstaat steht es ferner frei, den konsularischen Weg zu benutzen, um gerichtliche Schriftstücke zum Zweck der Zustellung den Behörden eines anderen Vertragsstaats, die dieser hierfür bestimmt hat, zu übermitteln.

Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann jeder Vertragsstaat zu demselben Zweck den diplomatischen Weg benutzen.

Artikel 10

Dieses Übereinkommen schließt, sofern der Bestimmungsstaat keinen Widerspruch erklärt, nicht aus,

- a) dass gerichtliche Schriftstücke im Ausland befindlichen Personen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen,
- b) dass Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Ursprungsstaats Zustellungen unmittelbar durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Bestimmungsstaats bewirken lassen dürfen,
- c) dass jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke unmittelbar durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Bestimmungsstaats bewirken lassen darf.

Artikel 11

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass Vertragsstaaten vereinbaren, zum Zweck der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke andere als die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Übermittlungswege zuzulassen, insbesondere den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden.

Artikel 12

Für Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke aus einem Vertragsstaat darf die Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden.

Die ersuchende Stelle hat jedoch die Auslagen zu zahlen oder zu erstatten, die dadurch entstehen,

- a) dass bei der Zustellung ein Justizbeamter oder eine nach dem Recht des Bestimmungsstaats zuständige Person mitwirkt,
- b) dass eine besondere Form der Zustellung angewendet wird.

Artikel 13

Die Erledigung eines Zustellungsantrags nach diesem Übereinkommen kann nur abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Die Erledigung darf nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, dass der ersuchte Staat nach seinem Recht die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte für die Sache in Anspruch nimmt oder ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für das der Antrag gestellt wird.

Über die Ablehnung unterrichtet die Zentrale Behörde unverzüglich die ersuchende Stelle unter Angabe der Gründe.

Artikel 14

Schwierigkeiten, die aus Anlass der Übermittlung gerichtlicher Schriftstücke zum Zweck der Zustellung entstehen, werden auf diplomatischem Weg beigelegt.

Artikel 15

War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach diesem Übereinkommen zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat der Richter das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist,

a) dass das Schriftstück in einer der Formen zugestellt worden ist, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, oder

b) dass das Schriftstück entweder dem Beklagten selbst oder aber in seiner Wohnung nach einem anderen in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übergeben worden ist

und dass in jedem dieser Fälle das Schriftstück so rechtzeitig zugestellt oder übergeben worden ist, dass der Beklagte sich hätte verteidigen können.

Jedem Vertragsstaat steht es frei zu erklären, dass seine Richter ungeachtet des Absatzes 1 den Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn ein Zeugnis über die Zustellung oder die Übergabe nicht eingegangen ist, vorausgesetzt,

a) dass das Schriftstück nach einem in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übermittelt worden ist,

b) dass seit der Absendung des Schriftstücks eine Frist verstrichen ist, die der Richter nach den Umständen des Falles als angemessen erachtet und die mindestens sechs Monate betragen muss, und

c) dass trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden des ersuchten Staates ein Zeugnis nicht zu erlangen war.

Dieser Artikel hindert nicht, dass der Richter in dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, anordnet.

Artikel 16

War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach diesem Übereinkommen zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln und ist eine Entscheidung gegen den Beklagten ergangen, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so kann ihm der Richter in Bezug auf Rechtsmittelfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, vorausgesetzt,

a) dass der Beklagte ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt hat, dass er sich hätte verteidigen können, und nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung, dass er sie hätte anfechten können, und

b) dass die Verteidigung des Beklagten nicht von vornherein aussichtslos scheint.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur zulässig, wenn der Beklagte ihn innerhalb einer angemessenen Frist stellt, nachdem er von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

Jedem Vertragsstaat steht es frei zu erklären, dass dieser Antrag nach Ablauf einer in der Erklärung festgelegten Frist unzulässig ist, vorausgesetzt, dass diese Frist nicht weniger als ein Jahr beträgt, vom Erlass der Entscheidung an gerechnet.

Dieser Artikel ist nicht auf Entscheidungen anzuwenden, die den Personenstand betreffen.

KAPITEL II – AUSSERGERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE

Artikel 17

Außergerichtliche Schriftstücke, die von Behörden und Justizbeamten eines Vertragsstaats stammen, können zum Zweck der Zustellung in einem anderen Vertragsstaat nach den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren und Bedingungen übermittelt werden.

KAPITEL III – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 18

Jeder Vertragsstaat kann außer der Zentralen Behörde weitere Behörden bestimmen, deren Zuständigkeit er festlegt.

Die ersuchende Stelle hat jedoch stets das Recht, sich unmittelbar an die Zentrale Behörde zu wenden.

Bundesstaaten steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen.

Artikel 19

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass das innerstaatliche Recht eines Vertragsstaats außer den in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen auch andere Verfahren zulässt, nach denen Schriftstücke aus dem Ausland zum Zweck der Zustellung in seinem Hoheitsgebiet übermittelt werden können.

Artikel 20

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass Vertragsstaaten vereinbaren, von folgenden Bestimmungen abzuweichen:

- a) Artikel 3 Absatz 2 in Bezug auf das Erfordernis, die Schriftstücke in zwei Stücken zu übermitteln,
- b) Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 in Bezug auf die Verwendung von Sprachen,
- c) Artikel 5 Absatz 4,
- d) Artikel 12 Absatz 2.

Artikel 21

Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt

- a) die Bezeichnung der Behörden nach den Artikeln 2 und 18,
- b) die Bezeichnung der Behörde, die das in Artikel 6 vorgesehene Zustellungszeugnis ausstellt,
- c) die Bezeichnung der Behörde, die Schriftstücke entgegennimmt, die nach Artikel 9 auf konsularischem Weg übermittelt werden.

Er notifiziert gegebenenfalls auf gleiche Weise

- a) seinen Widerspruch gegen die Benutzung der in den Artikeln 8 und 10 vorgesehenen Übermittlungswege,
- b) die in den Artikeln 15 Absatz 2 und 16 Absatz 3 vorgesehenen Erklärungen,
- c) jede Änderung der vorstehend erwähnten Behördenbezeichnungen, Widersprüche und Erklärungen.

Artikel 22

Dieses Übereinkommen tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an die Stelle der Artikel 1 bis 7 des am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichneten Abkommens über den Zivilprozess und des am 1. März 1954 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozess, soweit diese Staaten Vertragsparteien jenes Abkommens oder jenes Übereinkommens sind.

Artikel 23

Dieses Übereinkommen berührt weder die Anwendung des Artikels 23 des am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichneten Abkommens über den Zivilprozess noch die Anwendung des Artikels 24 des am 1. März 1954 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozess.

Diese Artikel sind jedoch nur anwendbar, wenn die in diesen Übereinkünften vorgesehenen Übermittlungswege benutzt werden.

Artikel 24

Zusatzvereinbarungen zu dem Abkommen von 1905 und dem Übereinkommen von 1954, die Vertragsstaaten geschlossen haben, sind auch auf das vorliegende Übereinkommen anzuwenden, es sei denn, dass die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

Artikel 25

Unbeschadet der Artikel 22 und 24 berührt dieses Übereinkommen nicht die Übereinkommen, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die Bestimmungen über Rechtsgebiete enthalten, die durch dieses Übereinkommen geregelt sind.

Artikel 26

Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Artikel 27

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der gemäß Artikel 26 Absatz 2 vorgenommenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 28

Jeder auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt für einen solchen Staat nur in Kraft, wenn keiner der Staaten, die es vor dieser Hinterlegung ratifiziert haben, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande binnen sechs Monaten, nachdem ihm das genannte Ministerium diesen Beitritt notifiziert hat, einen Einspruch notifiziert.

Erfolgt kein Einspruch, so tritt das Übereinkommen für den beitretenden Staat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf der letzten in Absatz 2 erwähnten Frist folgt.

Artikel 29

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, dass sich dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat in Kraft tritt, der sie abgegeben hat.

Jede spätere Erstreckung dieser Art wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Das Übereinkommen tritt für die Hoheitsgebiete, auf die es erstreckt wird, am sechzigsten Tag nach der in Absatz 2 erwähnten Notifikation in Kraft.

Artikel 30

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifizieren oder ihm später beitreten.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beschränken, für die das Übereinkommen gilt.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 31

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 26 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die nach Artikel 28 beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung und Ratifikation nach Artikel 26;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 27 Absatz 1 in Kraft tritt;
- c) jeden Beitritt nach Artikel 28 und den Tag, an dem er wirksam wird;
- d) jede Erstreckung nach Artikel 29 und den Tag, an dem sie wirksam wird;
- e) jede Behördenbezeichnung, jeden Widerspruch und jede Erklärung nach Artikel 21;
- f) jede Kündigung nach Artikel 30 Absatz 3.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Den Haag am 15. November 1965 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

ANHANG II

Erklärungen der Mitgliedstaaten

Österreich gibt folgende Erklärungen ab:

(...)

Malta gibt folgende Erklärungen ab:

Die Regierung von Malta erklärt gemäß Artikel 8 des Übereinkommens, dass sie der unmittelbaren Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter anderer Vertragsstaaten im Hoheitsgebiet Maltas nach Artikel 8 Absatz 1 widerspricht, es sei denn, das Schriftstück ist einem Angehörigen des Ursprungsstaats zuzustellen.

Die Regierung von Malta erklärt gemäß Artikel 10 des Übereinkommens, dass sie der Verwendung der in Artikel 10 genannten Übermittlungs- und Zustellungsmethoden im maltesischen Hoheitsgebiet durch andere Vertragsstaaten widerspricht.